

Forum 270 – Qualität und Verantwortung in der Eigenverwaltung e. V.

Zeppelinallee 77 · 60487 Frankfurt am Main · info@forum270.de · www.forum270.de

Frankfurt am Main, 23.10.2026

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger (Bearbeitungsstand 23. Juli 2026)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger Stellung nehmen zu können. Der Referentenentwurf wird nachfolgend als „Entwurf“ bezeichnet, das in seinem Artikel 1 vorgesehene Insolvenzamtsträgergesetz als „InsAG-E“. Das Forum 270 nimmt nachfolgend aus der Perspektive der Eigenverwaltung Stellung. Wir beschränken uns dabei bewusst auf die Fragen, die das Eigenverwaltungsverfahren unmittelbar berühren, und verzichten auf eine Kommentierung sämtlicher Einzelschriften des Entwurfs.

A. Das Forum 270

Das Forum 270 – Qualität und Verantwortung in der Eigenverwaltung e. V. ist ein Zusammenschluss erfahrener Sanierungs- und Insolvenzexperten aus Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften, die Unternehmen in Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO) und in Schutzschirmverfahren (§ 270d InsO) verantwortlich führen. Mitglied kann nur werden, wer mindestens fünf Jahre schwerpunktmäßig in der Sanierungs- oder Insolvenzberatung oder der Insolvenzverwaltung tätig ist, mindestens fünf Eigenverwaltungsverfahren verantwortlich und erfolgreich begleitet hat und sich freiwillig den Grundsätzen des Forum 270 unterwirft.

Das Forum 270 hat mit den „Grundsätzen für Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO)“ – zuletzt in der überarbeiteten Fassung März 2022 – einen Standard veröffentlicht, der den idealtypischen Ablauf eines Eigenverwaltungsverfahrens, die Anforderungen an die Person des Eigenverwalters und des Sachwalters sowie eine kommentierte Gliederung der Eigenverwaltungsplanung nach § 270a Abs. 1 InsO beschreibt. Wesentliche Elemente dieses Standards haben mit dem SanInsFoG Eingang in die Insolvenzordnung gefunden, namentlich die Anforderungen an die Eigenverwaltungsplanung (§ 270a Abs. 1 InsO) und die Haftung der Mitglieder des Vertretungsorgans (§ 276a Abs. 2 InsO). Kern unseres Selbstverständnisses ist, dass die

insolvenzrechtliche Expertise im eigenverwaltenden Unternehmen nicht lediglich beratend, sondern in Organverantwortung und mit voller persönlicher Haftung eingebracht wird.

B. Zusammenfassung

1. **Der Entwurf regelt an der wirtschaftlich bedeutsamsten Stelle vorbei.** Auf die Eigenverwaltung und das Schutzschirmverfahren entfällt heute – gemessen an den betroffenen Arbeitnehmern, Umsätzen und Vermögenswerten – der wirtschaftlich weitaus bedeutendste Teil der großen Insolvenzverfahren.¹ Der Entwurf erfasst mit dem Sachwalter allein die überwachende Seite dieser Verfahren, nicht aber diejenigen, die die Eigenverwaltung operativ verantworten. Zur Qualitätssicherung in der Eigenverwaltung trägt er damit nichts bei.
2. **Eine Verkammerung des „Eigenverwalters“ lehnen wir ab.** Der Eigenverwalter ist kein Amt, sondern eine Funktion innerhalb des Schuldners. Die Eigenverwaltung ist Ausdruck der Schuldnerautonomie. Der Personenkreis ist heterogen und umfasst neben Rechtsanwälten insbesondere Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und Interim-Manager. Eine auf das Verwalteramt zugeschnittene Kammer wäre für diese Funktion das falsche Instrument. Sie würde Bürokratie, Kosten und Reglementierung erhöhen, die Flexibilität der Eigenverwaltung beseitigen und den Eigenverwalter dem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter gleichsetzen. Der Qualitätssicherung dienen praxisnahe Listen besser als eine Kammer; die freie Auswahl durch den Schuldner und seine Autonomie müssen erhalten bleiben. Daher begrüßen wir, dass eine Verkammerung des Eigenverwalters nicht vorgesehen ist.
3. **Der richtige Hebel für die Eigenverwaltung ist § 270a Abs. 1 Nr. 4 InsO.** Wir schlagen vor, gesetzlich klarzustellen, dass die Vorkehrungen zur Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten in Verfahren, in denen der Schuldner mindestens eines der drei Größenmerkmale gem. § 267 Abs. 2 HGB überschreitet (Bilanzsumme 25 Mio. Euro, Umsatzerlöse 50 Mio. Euro, 250 Arbeitnehmer), verpflichtend die Berufung einer in Insolvenzverfahren erfahrenen natürlichen Person in das Vertretungsorgan des Schuldners – mit Alleinvertretungsbefugnis, hinreichendem Team und der Haftung nach § 276a Abs. 2 InsO – voraussetzen. Beratung ohne Organverantwortung genügt in diesen Verfahren nicht. Diese Forderung gilt unabhängig vom Ausgang der Diskussion um das Kammermodell.
4. **Das Kammermodell als solches halten wir für nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig.** Für rund 2.000 Berufsträger würde die mit Abstand kleinste Berufskammer Deutschlands mit vollständigem Zulassungs-, Prüfungs-, Register-, Aufsichts- und Gerichtsapparat errichtet – in einer Zeit, in der der Abbau von Bürokratie erklärtes Ziel von Bund und Ländern ist. Das legitime Anliegen einheitlicher, transparenter Eignungskriterien lässt sich durch ein zentrales Register

¹ Maßgeblich ist nicht die bloße Zahl der Verfahren, sondern deren wirtschaftliches Gewicht: Der Anteil der Eigenverwaltung einschließlich des Schutzschirmverfahrens steigt mit der Unternehmensgröße steil an – von rund 1 bis 2 % über sämtliche Unternehmensinsolvenzen hinweg auf 56,25 % in der Größenklasse von mehr als 1.000 Arbeitnehmern; vgl. Reinhardt/Schumacher, Sechs Jahre ESUG – Unternehmerische Praxiserfahrungen in Eigenverwaltungsverfahren unter dem ESUG und im Regelinsolvenzverfahren, hrsg. v. Deutschem Institut für angewandtes Insolvenzrecht (DIAI), Bundesverband ESUG e. V. und Westfälischer Hochschule Recklinghausen, 2018. Da sich die Eigenverwaltung damit gerade in den beschäftigungs- und umsatzstärksten Verfahren konzentriert, übersteigt ihr Anteil an den betroffenen Arbeitnehmern und Vermögenswerten ihren Anteil an der Zahl der Verfahren deutlich.

bzw. qualitätssichernde, praxisnahe Listen mit gesetzlich bestimmten Kriterien ohne Verkammerung erreichen.

C. Grundsätzliche Bewertung des Kammermodells

I. Der Regulationsanlass trägt keine Verkammerung

Der Entwurf greift nach seiner Begründung ein von den Ländern artikuliertes Bedürfnis nach Abschaffung des dezentralen Vorauswahlwesens auf. Dieses Anliegen ist berechtigt, denn die Vielzahl gerichtlicher Vorauswahllisten mit je eigenen Kriterien und Verfahren verursacht vermeidbaren Aufwand und begünstigt Uneinheitlichkeit. Die Justizministerkonferenz hat hieraus im November 2021 allerdings lediglich die Forderung nach einer zentralen, nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Vorauswahlliste abgeleitet.² Der vorliegende Entwurf geht weit darüber hinaus. Aus einer Liste wird eine Berufszulassung mit mündlicher Prüfung und fünfjähriger Regelausbildung, aus der Listenführung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft, Berufsaufsicht, Sanktionsgewalt und eigener Berufsgerichtsbarkeit über drei Instanzen.

Ein Defizit an Aufsicht, das diesen Aufwuchs rechtfertigen könnte, ist nicht belegt. Insolvenzverwalter und Sachwalter unterliegen bereits heute einer dreifachen Kontrolle, nämlich der laufenden Aufsicht des Insolvenzgerichts mit Zwangsgeld- und Entlassungsbefugnissen (§§ 58, 59 InsO), der Überwachung durch Gläubigerausschuss und Gläubigerversammlung (§§ 69, 79 InsO), der Überprüfung von Schlussberichten und -rechnungen durch vom Gericht beauftragte Schlussrechnungsprüfer, durch den Einsatz von Sonderinsolvenzverwaltern bei möglichen Pflichtverletzungen eines Insolvenzverwalters sowie der scharfen, persönlichen Haftung nach §§ 60, 61 InsO. Kein anderer Kammerberuf wird im Einzelfall so eng durch ein staatliches Gericht überwacht und ggf. bei Pflichtverletzungen mit einer persönlichen Haftung sanktioniert. Der Entwurf setzt auf diese verfahrensbezogene Kontrolle eine vierte, verfahrensübergreifende Aufsicht auf, ohne darzulegen, welche Fehlentwicklungen es überhaupt und tatsächlich in der Praxis gibt und inwiefern die bestehenden Instrumente solche etwaigen Fehlentwicklungen nicht erfassen sollten. Aus der bloßen Regulierung und Vereinheitlichung der Auswahlentscheidungen der zuständigen Insolvenzgerichte hinsichtlich der Bestellung eines Regelinsolvenzverwalters wird dadurch – ohne berechtigten Anlass – ein zusätzliches System einer Supervision, ohne dass dadurch zwingend die Qualität in der Insolvenzverwaltung noch weiter verbessert wird. So geht der Entwurf selbst davon aus, dass aufgrund eines „schätzungsweise sehr geringen Fallaufkommens“ die einzurichtenden Kammern und Senate der Berufsgerichte nicht allzu oft bzw. nur bei Bedarf zusammentreten müssten (vgl. S. 2 des Entwurfs).

II. Fehlende Verhältnismäßigkeit

1. Die kleinste Berufskammer Deutschlands

Der Entwurf kalkuliert selbst mit rund 2.000 Kammermitgliedern. Sämtliche bestehenden Berufskammern bewegen sich in anderen Größenordnungen, zum Beispiel die Rechtsanwaltskammer

² www.vid.de/initiativen/aktuelle-impulse-fuer-ein-berufsrecht-der-insolvenzverwalter-sachwalter-und-restrukturierungsbeauftragten/ (mit Verweis auf den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 11./12. November 2021 (Abruf am 17.09.2026)).

(173.504 Mitglieder)³, die Ärztekammer (593.000 Mitglieder)⁴, die Architektenkammer (142.347 Mitglieder)⁵ und die Steuerberaterkammer (105.953 Mitglieder)⁶ Selbst die kleinste Bundeskammer eines freien Berufs, die Patentanwaltskammer, zählt mehr als doppelt so viele Mitglieder (4.600)⁷. Für diesen verhältnismäßig kleinen Personenkreis von potentiell 2.000 Mitgliedern sieht der Entwurf gleichwohl den vollständigen Apparat einer Berufskammer vor, nämlich eine Zulassungsstelle, eine weisungsfreie Prüfungsstelle mit Prüfungskommissionen, ein elektronisches Register mit Such- und Filterfunktionen, eine Berufsaufsicht mit Ermittlungs- und Sanktionsbefugnissen, ein Beitrags- und Gebührenwesen, einen ehrenamtlichen Vorstand mit Abteilungen und hauptamtlicher Geschäftsführung sowie Spruchkörper für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht, beim Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof. Die Entwurfsbegründung selbst erwartet für diese Berufsgerichtsbarkeit ein Fallaufkommen von höchstens fünf (sic!) Fällen im Jahr (vgl. S. 109 des Entwurfs. Für fünf Fälle im Jahr werden drei Instanzen geschaffen.

2. Neue Bürokratie im Zeichen des Bürokratieabbaus

Der Entwurf tritt in einer Phase in Kraft, in der Bund und Länder den Abbau von Bürokratie zu einer politischen Priorität erklärt haben:

„Ziel aller Maßnahmen ist, dass das Leben in Deutschland einfacher und unbürokratischer wird. Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Bürokratiekosten für die Wirtschaft bis zum Ende der Legislaturperiode um 25 Prozent zu senken. Der Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung soll sich um mindestens zehn Milliarden Euro verringern.“⁸

Der Entwurf selbst weist die Neuregelung im Vorblatt als Entlastung der Wirtschaft um rund 44.000 Euro jährlich und als „Out“ im Sinne der One-in-one-out-Regel aus. Diese Rechnung überzeugt nicht. Sie setzt den Wegfall des Listing-Aufwands gegen die Kammerbeiträge und lässt unberücksichtigt, dass ein dauerhafter Verwaltungsunterbau entsteht. Die Begründung geht von rund zehn Personalstellen bei der Kammer aus. Die Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte haben der Kammer künftig jede einzelne Bestellung und deren Beendigung mitzuteilen (§ 29 Abs. 3 InsAG-E). Nach der Schätzung des Entwurfs sind das rund 110.000 Mitteilungen im Jahr, für die bei den Ländern 6,5 neue Stellen des mittleren Dienstes entstehen, während lediglich vier Richterstellen für die Listenführung entfallen. Die laufenden Bestellungen sind zudem bereits heute über die öffentlichen Insolvenzbekanntmachungen vollständig erschließbar, sodass das Register insoweit eine Doppelstruktur schafft. Hinzu treten über ein Dutzend Verordnungsermächtigungen, mit denen das Regelwerk nach Inkrafttreten weiter anwachsen wird.

³ www.beck-aktuell.de/rechtsbranche/anwaltschaft/zahl-anwaltskammern-mitgliederstatistik-2026-04-15 S8 (Abruf am 17.09.2026).

⁴ <https://www.bundesaerztekammer.de/baek/ueber-uns/aerztestatistik/2025> (Abruf am 17.09.2026).

⁵ bak.de/kammer-und-beruf/daten-fakten/bundeskammerstatistik/ (Abruf am 17.09.2026).

⁶ www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/berufsstatistiken/BStBK_Berufsstatistik_2025.pdf (Abruf am 17.09.2026).

⁷ patentanwalt.de/de/kammer/organisation/kammerversammlung.html (Abruf am 17.09.2026).

⁸ www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/entlastungskabinett-2392282 (Abruf am 17.09.2026).

3. Mildere Mittel sind nicht geprüft

Der Entwurf unterstellt die Anwendbarkeit der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (EU) 2018/958 und beansprucht, deren Anforderungen zu genügen. Die Richtlinie verlangt indes, dass vor Erlass neuer Berufsreglementierungen geprüft wird, ob weniger einschränkende Mittel das verfolgte Ziel ebenso erreichen. Diese Prüfung leistet der Entwurf nicht. Als Alternativen werden allein die Beibehaltung des Vorauswahlwesens und ein in unmittelbarer Staatsverwaltung geführter Rahmen erörtert. Die naheliegende dritte Option – ein zentrales, elektronisch geführtes Register mit gesetzlich definierten Eignungskriterien, in das sich Bewerber unter Nachweis von Qualifikation, Erfahrung und Ausstattung eintragen lassen und das den Gerichten als einheitliche Auswahlgrundlage dient – wird nicht einmal erwähnt. Ein solches Register bedarf weder einer Kammer noch einer Prüfungsstelle noch einer Berufsgerichtsbarkeit. Es entspricht dem, was die Länder gefordert haben, und es wird in vergleichbarer Form in Österreich seit Jahren in der Ediktsdatei praktiziert.⁹ Die österreichische Ediktsdatei gilt als etabliertes elektronisches Veröffentlichungsorgan der Justiz. Sie dient insbesondere im Insolvenzrecht als ausschließliches Bekanntmachungsmedium und wird überwiegend positiv bewertet, weil sie Transparenz, Informationszugang und Verfahrenseffizienz fördert.

III. Strukturelle Einwände

Selbstverwaltung eines gerichtlich verliehenen Amtes. Alle bestehenden Berufskammern regeln Berufe, die in privatautonomen Mandats- oder Auftragsverhältnissen ausgeübt werden. Der insolvenzrechtliche Amtsträger wird dagegen in jedem Einzelfall durch ein staatliches Gericht bestellt und beaufsichtigt. Zwischen Gericht und Amtsträger eine Körperschaft mit eigener Sanktionsgewalt zu schalten, erzeugt Kompetenzkonflikte. Dasselbe Verhalten kann künftig gerichtliches Zwangsgeld und Entlassung (§§ 58, 59 InsO), Haftung (§§ 60, 61 InsO), berufsrechtliche Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro (§ 46 InsAG-E), Registervermerk mit Mitteilung an alle bestellenden Gerichte (§ 30 InsAG-E) und Sperre (§§ 135 ff. InsAG-E) nach sich ziehen. Die Registervermerke wirken dabei als faktische Bestellsperren, ohne dass ein Gericht darüber entschieden hätte.

Aufsicht unter Wettbewerbern in einem überschaubaren Markt. In einer Berufsgruppe, in der wenige hundert Personen den weit überwiegenden Teil der Unternehmensinsolvenzen bearbeiten, ist Selbstverwaltung zwangsläufig Aufsicht durch unmittelbare Wettbewerber. Das gilt für die Kammerorgane ebenso wie für die Berufsträger-Beisitzer der Berufsgerichte. Der Entwurf verschärft dies, indem er die Personal- und Büroausstattung jedes Berufsträgers einschließlich Organigramm im Register erfasst (§ 27 InsAG-E) und damit Wettbewerbern zugänglich macht, die in Kammerorganen über Aufsicht und Sanktionen entscheiden.

Abschottung des Marktzugangs. Die praktische Ausbildung muss zu mindestens 60 Prozent bei einem zugelassenen Berufsträger absolviert werden (§ 5 Abs. 3 und 4 InsAG-E). Der Zugang zum Beruf führt damit ausschließlich über die etablierten Kanzleien. Erfahrene Sanierungspraktiker aus Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung und Interim-Management – also gerade diejenigen, die in Eigenverwaltungsverfahren Verantwortung tragen – sind vom Zugang zum Sachwalteramt praktisch ausgeschlossen, obwohl sie nach geltendem Recht (§ 274 Abs. 1 i. V. m. § 56 InsO) als geeignete

⁹ Vgl. edikte.justiz.gv.at/edikte/edikthome.nsf/homeSuche (Abruf am 17.09.2026).

Personen bestellt werden können. Die Regelung über angestellte Amtsträger (§ 56b Abs. 3 InsO-E) verstärkt diesen Effekt. Damit wird die Einschränkung und der Zugang in den Beruf eines Amtsträgers erweitert, ohne dass ein milderes Mittel (ein zentrales, elektronisch geführtes Register) als Eingriff in die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG in Erwägung gezogen wird. Die Erforderlichkeit des Entwurfs als Eingriff in die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG ist damit verfassungsrechtlich nicht gegeben.

Geringe Wirkung auf die Bestellpraxis. Der Entwurf lässt die Auswahl im Einzelfall ausdrücklich beim Gericht. An etablierten Bestellbeziehungen wird eine Kammer nichts ändern. Die neue Begründungspflicht (§ 56e Abs. 2 InsO-E) mag die Transparenz fördern, kann aber auch zu formalisierten Rotationsmechanismen führen, die dem Eignungsgedanken zuwiderlaufen.

Jahrelange Übergangsphase. Zwischen Verkündung und Wirksamwerden des neuen Bestellrechts liegen nach dem Entwurf der Gründungsvorgang der Kammer und eine weitere Frist von sieben Monaten – insgesamt voraussichtlich mehr als zwei Jahre, in denen die bisherigen Listen fortgeführt, Bestandsschutzanträge bearbeitet und die Kammerstrukturen parallel aufgebaut werden müssen.

IV. Empfehlung

Das Forum 270 empfiehlt, auf die Errichtung einer eigenen Kammer zu verzichten und das berechnigte Anliegen einheitlicher Eignungskriterien durch ein zentrales, gesetzlich determiniertes Register zu verwirklichen, das bei einer bestehenden Stelle geführt werden kann. Die im Entwurf enthaltene Präzisierung der Auswahlkriterien in den §§ 56 ff. InsO-E kann davon unberührt bleiben. Sollte der Gesetzgeber am Kammermodell festhalten, gelten die nachfolgenden Ausführungen zur Eigenverwaltung erst recht.

D. Die Eigenverwaltung im Entwurf

I. Befund

Nach § 2 InsAG-E werden als insolvenzrechtliche Amtsträger neben Insolvenzverwaltern, Verfahrenskoordinatoren, Restrukturierungsbeauftragten und Sanierungsmoderatoren auch die (vorläufigen) Sachwalter erfasst. Der Sachwalter soll damit künftig zugelassener, verkammerter und beaufsichtigter Berufsträger sein. Diejenigen, die im Eigenverwaltungsverfahren die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis tatsächlich ausüben – die Mitglieder der Geschäftsleitung, in der Praxis regelmäßig ergänzt um eine insolvenzerfahrene Person als Geschäftsführer, Vorstand oder Generalbevollmächtigten –, bleiben außerhalb des Entwurfs. Er reguliert die Überwachung, nicht das Überwachte.

Das ist umso bemerkenswerter, als die wirtschaftliche Bedeutung der Eigenverwaltung die des Regelverfahrens in den relevanten Größenklassen längst übersteigt. Die Mehrzahl der großen Unternehmensinsolvenzen wird als Eigenverwaltung oder Schutzschirmverfahren geführt.¹⁰ Wenn der Entwurf seine Zugangsvoraussetzungen damit begründet, dass die treuhänderische Verwaltung großer Vermögensmassen besondere Anforderungen an Qualifikation und Integrität stellt, so gilt dieser Gedanke für die Eigenverwaltung in gleicher Weise – mit dem Unterschied, dass hier die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beim Schuldner verbleibt und die Kontrolle durch den Sachwalter aufgrund

¹⁰ Vgl. dazu bereits ausführlich Fn. 1.

dessen Rechtsstellung und Mitwirkungsbefugnissen naturgemäß nachgelagert ist (vgl. §§ 274, 275 InsO).

Der Gesetzgeber hat diese Lücke mit dem SanInsFoG¹¹ bereits erkannt und in § 270a Abs. 1 Nr. 4 InsO verlangt, dass die Eigenverwaltungsplanung „eine Darstellung der Vorkehrungen, die der Schuldner getroffen hat, um seine Fähigkeit sicherzustellen, insolvenzrechtliche Pflichten zu erfüllen“, enthält. Die Vorschrift ist in der Praxis jedoch weitgehend wirkungslos geblieben. Sie sagt nicht, welche Vorkehrungen genügen. Die Erfahrung unserer Mitglieder – als Eigenverwalter wie als Sachwalter – zeigt, dass die Darstellung gem. § 270a Abs. 1 Nr. 4 InsO in vielen Anträgen aus wenigen formelhaften Sätzen besteht, mit denen auf die Beauftragung eines Beraters verwiesen wird. Die Gerichte sind angesichts der Kürze der Entscheidungsfristen, der sich aus dem Zeitdruck des fortgeführten Geschäftsbetriebes ergibt, und der Komplexität der Finanzplanungen (§ 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO) häufig nicht in der Lage, die Tragfähigkeit dieser Angaben zu beurteilen. Vorläufige Sachwalter, die auf künftige Bestellungen und Empfehlungen der Beteiligten (Eigenverwalter, Mitglieder der Gläubigerausschüsse etc.) angewiesen sind, haben wenig Anreiz, unzureichende Strukturen zu beanstanden.

Die Folgen sind bekannt. Berater steuern den Sanierungsprozess faktisch, verweisen im Konfliktfall aber darauf, lediglich beraten zu haben. Geschäftsführungen kennen die insolvenzrechtlichen Pflichten nicht, für die sie nach § 276a Abs. 2 InsO haften. Sachwaltern fehlt ein verantwortlicher Ansprechpartner. Das Forum 270 hat aus genau dieser Erfahrung heraus in seinen Grundsätzen festgelegt, dass mit Anordnung der (vorläufigen) Eigenverwaltung eine in Insolvenzverfahren erfahrene natürliche Person mit Alleinvertretungsbefugnis in das Geschäftsführungsorgan berufen wird, dass eine Generalvollmacht nur in Ausnahmefällen genügt und in eine Organstellung zu überführen ist, dass die Geschäftsverteilung in einer dem Sachwalter und dem Gläubigerausschuss bekannt zu machenden Geschäftsordnung dokumentiert wird und dass der Eigenverwalter über ein hinreichendes Team verfügen muss. Wer wirtschaftliche Verantwortung für die Einhaltung der Insolvenzordnung trägt, muss sie auch rechtlich tragen – mit Organstellung und Haftung.

II. Keine Verkammerung des „Eigenverwalters“

Wir sind uns bewusst, dass in der Diskussion um den Entwurf erwogen wird, die Lücke durch eine Einbeziehung des „Eigenverwalters“ in das Zulassungs- und Kammersystem zu schließen. Das Forum 270 hält diesen Weg für verfehlt und lehnt eine Verkammerung des Eigenverwalters ab. Die Eigenverwaltung ist kein eigenständiges Berufs- oder Amtsmodell; der Eigenverwalter soll nicht Teil von Kammerregelungen sein.

Der Eigenverwalter ist kein Amt. Die Insolvenzordnung kennt den Begriff nicht. Die Eigenverwaltung wird durch den Schuldner selbst, vertreten durch seine Organe, ausgeübt. Die insolvenzerfahrene Person wird nicht vom Gericht bestellt, sondern gesellschaftsrechtlich in das Organ berufen oder bevollmächtigt. Ihre Legitimation folgt aus der Schuldnerautonomie, der auch der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (EU) 2019/1023¹² mit dem Leitbild des Schuldners in Eigenverwaltung Rechnung

¹¹ BT-Drs. 19/24181 vom 09.11.2020 — Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG).

¹² Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur

trägt. Eine Berufszulassung für die Wahrnehmung einer gesellschaftsrechtlichen Organfunktion wäre ein Fremdkörper.

Der Personenkreis ist heterogen. Die insolvenzrechtliche Expertise wird in Eigenverwaltungsverfahren von Rechtsanwälten, aber ebenso von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Unternehmensberatern und Interim-Managern eingebracht. Die im Entwurf angelegte Ausbildung – fünf Jahre schwerpunktmäßig in der Insolvenzverwaltung bei einem zugelassenen Berufsträger – bildet die Qualifikationswege dieser Praktiker nicht ab. Eine Verkammerung würde entweder erfahrene Sanierer vom Markt ausschließen oder die Zulassungsvoraussetzungen so verwässern, dass sie ihren Zweck verfehlen.

Die Kammer löst das eigentliche Problem nicht. Das Defizit der Praxis liegt nicht in fehlender Zulassung, sondern in fehlender Verantwortungsübernahme. Ein zugelassener Berufsträger, der als bloßer Berater neben der Geschäftsführung agiert, verbessert die Pflichtenerfüllung im Unternehmen nicht. Umgekehrt genügt eine nicht verkammerte, aber erfahrene und haftende Person in Organstellung den Anforderungen des § 270a Abs. 1 Nr. 4 InsO vollständig. Entscheidend ist die operativ und sodann materiell-rechtlich eingebettete Funktion, nicht der formal-juristisch, bürokratisierte Kammer-Status.

Die Kammer erzeugt Bürokratie, Kosten und Reglementierung. Eine Kammerpflicht für Eigenverwalter würde den unter C. II. beschriebenen Verwaltungsapparat auf einen weiteren, noch heterogeneren Personenkreis erstrecken – mit Zulassungsverfahren, Registerpflichten, Beiträgen und Berufsaufsicht.

Keine Gleichsetzung mit dem Insolvenzverwalter. Eine Kammerpflicht würde den Eigenverwalter faktisch dem Insolvenzverwalter gleichstellen, obwohl beide Funktionen strukturell verschieden sind. Der Insolvenzverwalter wird vom Gericht bestellt und übt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis anstelle des Schuldners aus. Die insolvenzerfahrene Person in der Eigenverwaltung handelt als Organ des Schuldners, der die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis behält. Wird diese Unterscheidung aufgegeben, droht die Übertragung von Vorgaben, die für das gerichtlich verliehene Amt passen, auf eine gesellschaftsrechtliche Funktion – bis hin zu gerichtlichen Vorgaben zur Person oder zur Auswahl des Eigenverwalters, die mit der Schuldnerautonomie nicht vereinbar sind.

Qualitätssicherung durch praxisnahe Listen statt Kammer. Das Forum 270 verschließt sich einer Qualitätssicherung nicht, im Gegenteil. Sie sollte jedoch über qualitätssichernde, praxisnahe Listen mit transparenten und funktional ausgestalteten Kriterien erfolgen, an denen sich Schuldner, Gläubiger und Gerichte orientieren können, und nicht über eine Kammer mit Pflichtmitgliedschaft. Die freie Auswahl der insolvenzerfahrenen Person durch den Schuldner und dessen Autonomie bei der Besetzung seiner Organe müssen erhalten bleiben. Eine solche Liste darf deshalb weder abschließend wirken noch eine gesetzliche Vermutung der Eignung begründen (dazu unten IV.).

III. Vorschlag zur Konkretisierung des § 270a Abs. 1 Nr. 4 InsO für größere Verfahren

Das Forum 270 schlägt daher vor, § 270a Abs. 1 Nr. 4 InsO für größere Verfahren gesetzlich zu konkretisieren und in diesen Verfahren den Eintritt einer insolvenzerfahrenen Person in das Vertretungsorgan des Schuldners verpflichtend vorzusehen. Als Schwelle schlagen wir die

Steigerung der Effizienz von Verfahren zur Restrukturierung, Insolvenz und Entschuldung und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18.

Größenmerkmale des § 267 Abs. 2 HGB vor: Die Verpflichtung soll greifen, wenn der Schuldner mindestens ein Größenmerkmal der mittelgroßen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 2 HGB überschreitet, also im vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens eins der drei dort genannten Merkmale (Bilanzsumme 25 Mio. Euro, Umsatzerlöse 50 Mio. Euro, im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer) überschritten hat. Die Schwellen des § 22a Abs. 1 InsO (Bilanzsumme 6 Mio. Euro, Umsatzerlöse 12 Mio. Euro, 50 Arbeitnehmer) halten wir für diesen Zweck für zu niedrig. Sie markieren die Grenze, ab der der Gesetzgeber eine institutionalisierte Gläubigerbeteiligung in Form eines (vorl.) Gläubigerausschusses für erforderlich hält, erfassen aber zahlreiche Verfahren, in denen die Kosten einer verpflichtenden Organbestellung außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Volumen des zu sanierenden Unternehmens stünden. Die Größenklassen des § 267 Abs. 2 HGB sind den Beteiligten aus dem Bilanzrecht vertraut, anhand der Jahresabschlüsse ohne weiteres feststellbar und kennzeichnen die Unternehmen, deren Sanierung typischerweise eine Vielzahl von Arbeitnehmern, Gläubigern und Vertragspartnern betrifft. Unterhalb dieser Schwelle soll es bei der bisherigen, offenen Fassung bleiben. Dort kann eine Eigenverwaltung auch mit beratender Unterstützung ordnungsgemäß geführt werden.

In Verfahren oberhalb dieser Schwellen muss die Eigenverwaltungsplanung darlegen, dass

- eine in Insolvenzverfahren erfahrene natürliche Person dem Vertretungsorgan des Schuldners mit Alleinvertretungsbefugnis angehört oder – bei Vorliegen besonderer Gründe, etwa in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder bei Auslandsbezug – als Generalbevollmächtigter bestellt ist,
- diese Person die insolvenzspezifischen Aufgaben persönlich verantwortet und über ein zur Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten hinreichendes Team verfügt,
- die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsleitung in einer Geschäftsordnung festgelegt ist, die dem (vorläufigen) Sachwalter und dem (vorläufigen) Gläubigerausschuss bekannt gemacht wird und
- die Erfahrung dieser Person nachgewiesen ist, insbesondere durch frühere Bestellungen als Insolvenzverwalter oder Sachwalter, durch die verantwortliche Durchführung erfolgreich abgeschlossener Eigenverwaltungsverfahren oder durch eine gleichwertige Qualifikation.

Fehlt eine solche Darlegung, soll dies ein behebbarer Mangel der Eigenverwaltungsplanung im Sinne des § 270b Abs. 1 Satz 2 InsO sein, der innerhalb der Nachbesserungsfrist zu beseitigen ist. Wird er nicht fristgerecht behoben, liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der Eigenverwaltung nicht vor. Auf diese Weise bliebe der rechtssichere Weg in die Eigenverwaltung erhalten, während zugleich sichergestellt wird, dass die insolvenzrechtliche Verantwortung im Unternehmen personell verankert ist.

Die Forderung nach einer Stärkung der Geschäftsführung in der Eigenverwaltung erheben wir unabhängig vom Ausgang der Diskussion um das Kammermodell.

Ergänzend regen wir zwei Folgeänderungen an: Erstens sollte § 276a Abs. 2 InsO klarstellen, dass die Haftung wie ein Insolvenzverwalter auch den Generalbevollmächtigten trifft, dem die Wahrnehmung der insolvenzrechtlichen Pflichten übertragen ist. Nach dem Wortlaut erfasst die Vorschrift nur die Mitglieder des Vertretungsorgans. Die Generalvollmacht darf kein Weg sein, Verantwortung ohne Haftung zu übernehmen. Zweitens sollte das Gericht in Verfahren oberhalb der Schwellen des § 22a

Abs. 1 InsO – also bereits unterhalb der Schwelle für die verpflichtende Organstellung – den vorläufigen Sachwalter regelmäßig mit der Prüfung der Eigenverwaltungsplanung beauftragen (§ 270c Abs. 1 InsO, dort „soll“ statt „kann“), und der Sachwalter sollte in seinem ersten Bericht ausdrücklich zur Einhaltung der Vorkehrungen nach § 270a Abs. 1 Nr. 4 InsO Stellung nehmen. Ein Formulierungsvorschlag ist als Anlage beigelegt.

IV. Verhältnis zur Zulassung nach dem InsAG-E

Der Nachweis der Erfahrung sollte funktional und nicht statusbezogen ausgestaltet werden. Maßgeblich ist, dass die betreffende Person Insolvenzverfahren verantwortlich geführt hat – gleich, ob als Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Eigenverwalter, und unabhängig von ihrem verkammerten Berufsstand. Eine Anknüpfung an die Zulassung nach dem InsAG-E würde die Eigenverwaltung an ein Kammerssystem binden, das für sie nicht geschaffen ist, und erfahrene Sanierer aus Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung ohne sachlichen Grund ausschließen.

Eine widerlegliche Vermutung der Erfahrung – sei es kraft Zulassung nach dem InsAG-E, sei es kraft Eintragung in eine Liste – lehnt das Forum 270 ab. Eine solche Vermutung würde den Gerichten einen Hebel zur Einflussnahme auf die Besetzung der Organe des Schuldners verschaffen: Wer nicht zugelassen oder gelistet ist, müsste die Vermutung erst entkräften und wäre faktisch auf die Akzeptanz des Gerichts angewiesen. Damit würde mittelbar eine gerichtliche Auswahl des Eigenverwalters eingeführt, die mit der Schuldnerautonomie nicht vereinbar ist. Erforderlich sind stattdessen klare gesetzliche Prüfungsmaßstäbe, an denen das Gericht die Darlegung nach § 270a Abs. 1 Nr. 4 InsO misst – namentlich die Organstellung mit Alleinvertretungsbefugnis, die nachgewiesene Erfahrung in der verantwortlichen Führung von Insolvenz- oder Eigenverwaltungsverfahren, ein hinreichendes Team und eine dokumentierte Geschäftsverteilung.

V. Weitere Anmerkungen mit Bezug zur Eigenverwaltung

- **§ 43 InsAG-E (Verbindungen zur Ausübung sonstiger beruflicher Tätigkeiten).** Eigenverwaltungsverfahren werden regelmäßig in interdisziplinären Teams aus Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatern geführt, häufig aus gemeinsamen Gesellschaften heraus. Es muss sichergestellt bleiben, dass Berufsträger sich mit Sanierungsberatern und Interim-Managern verbinden und Funktionen von Organ- oder Generalbevollmächtigten in Eigenverwaltungsverfahren übernehmen können, ohne dass dies als solches berufsrechtlich als unzulässige Verbindung oder als Verstoß gegen die Berufspflichten gewertet wird. Eine entsprechende Klarstellung in § 43 Abs. 1 InsAG-E oder in der Begründung wäre hilfreich.
- **§ 56b Abs. 3 InsO-E (angestellte Amtsträger).** Die Beschränkung auf Arbeitgeber, die der Kammeraufsicht unterstehen, schließt erfahrene Sanierungspraktiker im Angestelltenverhältnis in Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom Amt des Sachwalters aus. Wir regen an, die Vorschrift auf das Erfordernis der Weisungsfreiheit zu beschränken.
- **§ 41 InsAG-E (Verhältnis zu anderen Berufspflichten).** Für Sachwalter, die zugleich Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer sind, sollte klargestellt werden, dass der Vorrang der insolvenzrechtlichen Berufspflichten die Wahrnehmung von Organ- und Beratungsfunktionen in anderen Eigenverwaltungsverfahren nicht berührt.
- **§ 30 InsAG-E (Registervermerke).** Vermerke über Entlassungen aus einem Amt sollten nur eingetragen werden, wenn die zugrunde liegende Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt ist. In

Eigenverwaltungsverfahren kommt es nicht selten zu Wechseln in der Sachwaltung aus Gründen, die keinen Bezug zu einer Pflichtverletzung haben. Eine Eintragung darf hier nicht als Sanktion wirken.

E. Zusammenfassung der Anregungen

1. Verzicht auf die Errichtung einer eigenen Kammer und Verwirklichung einheitlicher Eignungskriterien durch ein zentrales, gesetzlich determiniertes Register bei einer bereits bestehenden Stelle.
2. Keine Einbeziehung des „Eigenverwalters“ in das Zulassungs- und Kammersystem; Qualitätssicherung stattdessen über qualitätssichernde, praxisnahe Listen unter Wahrung der freien Auswahl und Autonomie des Schuldners.
3. Konkretisierung des § 270a Abs. 1 InsO für Verfahren, in denen der Schuldner mindestens eines der drei Größenmerkmale des § 267 Abs. 2 HGB überschreitet, durch einen neuen Satz 2, der die verpflichtende Organstellung einer insolvenzverfahrens natürlichen Person mit Alleinvertretungsbefugnis (Generalvollmacht nur bei besonderen Gründen), ein hinreichendes Team, eine dokumentierte Geschäftsverteilung und den Nachweis der Erfahrung verlangt. Fehlt die Darlegung, soll dies ein behebbarer Mangel im Sinne des § 270b Abs. 1 Satz 2 InsO sein. Keine widerlegliche Vermutung der Eignung kraft Zulassung oder Listeneintragung, sondern klare gesetzliche Prüfungsmaßstäbe.
4. Erstreckung der Haftung nach § 276a Abs. 2 InsO auf Generalbevollmächtigte, denen die Wahrnehmung der insolvenzrechtlichen Pflichten übertragen ist.
5. Klarstellungen in §§ 41, 43 InsAG-E und § 56b Abs. 3 InsO-E, damit interdisziplinäre Eigenverwaltungsteams und die Übernahme von Organfunktionen sowohl durch Berufsträger als auch durch Nichtberufsträger weiterhin möglich bleiben.

Für Rückfragen und für eine Erörterung unserer Vorschläge stehen wir gern zur Verfügung.

Forum 270 – Qualität und Verantwortung in der Eigenverwaltung e. V.

Der Vorstand

[Prof. Dr. Dirk Andres · Burkhard Jung · Thomas Klöckner · Dr. Jan Markus Plathner · Alexander Reus]

Anlage – Formulierungsvorschläge

Die nachfolgenden Vorschläge dienen der Veranschaulichung. Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind kursiv gesetzt.

1. § 270a Abs. 1 InsO – neuer Satz 2

„(1) Der Schuldner fügt dem Antrag auf Eigenverwaltung eine Eigenverwaltungsplanung bei, welche umfasst [Nummern 1 bis 5 unverändert]. *Hat der Schuldner im vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens eines der drei in § 267 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs genannten Merkmale überschritten, muss eine in Insolvenzverfahren erfahrene natürliche Person dem Vertretungsorgan des Schuldners mit Alleinvertretungsbefugnis angehören oder aus besonderen Gründen als Generalbevollmächtigter bestellt sein. In der Darstellung nach Satz 1 Nummer 4 ist darzulegen, dass eine in Insolvenzverfahren erfahrene natürliche Person dem Vertretungsorgan des Schuldners mit Alleinvertretungsbefugnis angehört oder aus besonderen Gründen als Generalbevollmächtigter bestellt ist, über welche Erfahrungen diese Person verfügt, wie die Aufgaben innerhalb der Geschäftsleitung verteilt sind und welche personellen Mittel zur Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten zur Verfügung stehen.*“

2. § 270b Abs. 1 InsO – neuer Satz 3

„[Sätze 1 und 2 unverändert.] *Das Fehlen der Darlegung nach § 270a Absatz 1 Satz 2 ist ein behebbarer Mangel im Sinne des Satzes 2.*“

3. § 276a Abs. 2 InsO – Haftung des Generalbevollmächtigten

„... haften die Mitglieder des Vertretungsorgans sowie *eine Person, der die Wahrnehmung der insolvenzrechtlichen Pflichten durch Generalvollmacht übertragen ist*, wie ein Insolvenzverwalter. Die §§ 60 bis 62 gelten entsprechend.“